

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 02.02.2023**

TOP 3

Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII, Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) - Anpassung der Beträge ab dem 01.01.2023

A. Problem

Erhalten Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen Hilfe nach dem SGB VIII, so umfasst der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld). Zuständig für die Festsetzung der Beträge im Land Bremen ist gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde.

Der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII orientiert sich seit 2021 an der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII. Das Taschengeld für Volljährige beträgt 27% der Regelbedarfsstufe 1. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren wurden mit der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII altersgestaffelte Prozentsätze dieses Taschengeldes festgesetzt. Die aus diesen Prozentsätzen errechneten jeweils gültigen Beträge werden in Anlage A der Richtlinie aufgeführt.

Die Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII steigt ab dem 01.01.2023 von 449,00 Euro auf 502,00 Euro.

B. Lösung

Das Taschengeld nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird im Rahmen der Regelsatzanpassung im SGB XII an die Preisentwicklung angeglichen, ohne dass eine erneute Festsetzung durch die oberste Landesjugendbehörde notwendig ist.

Die Barbeträge für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe wurden zum 01.01.2023 wie folgt angeglichen:

Alter	Betrag bisher 2022	Betrag neu 2023
3 Jahre	6,00 Euro	7,00 Euro
4 Jahre	8,00 Euro	10,00 Euro
5 Jahre	12,00 Euro	14,00 Euro
6 Jahre	18,00 Euro	20,00 Euro
7 Jahre	24,00 Euro	27,00 Euro
8 Jahre	30,00 Euro	34,00 Euro
9 Jahre	42,00 Euro	48,00 Euro
10 Jahre	48,00 Euro	54,00 Euro
11 Jahre	54,00 Euro	61,00 Euro
12 Jahre	61,00 Euro	68,00 Euro
13 Jahre	61,00 Euro	68,00 Euro
14 Jahre	73,00 Euro	82,00 Euro
15 Jahre	73,00 Euro	82,00 Euro
16 Jahre	85,00 Euro	95,00 Euro
17 Jahre	85,00 Euro	95,00 Euro
18 Jahre	121,00 Euro	136,00 Euro
Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung		
14 Jahre	110,00 Euro	123,00 Euro
15 Jahre	110,00 Euro	123,00 Euro
16 Jahre	128,00 Euro	143,00 Euro
17 Jahre	128,00 Euro	143,00 Euro
18 Jahre	145,00 Euro	163,00 Euro

Die Weihnachtsbeihilfe für 2023 wurde von 45,00 Euro auf 50,00 Euro angehoben.

Die Anlage A der Landesrichtlinie wurde entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Durch die Erhöhung dieser gesetzlich begründeten Leistungen entstehen in der Stadtgemeinde Bremen voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von ca. 132.600 Euro jährlich. In der Stadtgemeinde Bremerhaven entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 8.100 Euro jährlich.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt der Sozialleistungen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Anpassung der monatlichen Barbeträge nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Kinder und Jugendliche gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Jugendamt Bremerhaven ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

F 1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1.1.2023 zur Kenntnis

Anlage/n:

Neufassung der Anlage A (gültig ab dem 01.01.2023) zur Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII vom 19.02.2021

Anlage A
der Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII

Barbetrag für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe
ab 01.01.2023¹

Alter	Betrag in Euro	Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung
3 Jahre	7,00	-
4 Jahre	10,00	-
5 Jahre	14,00	-
6 Jahre	20,00	-
7 Jahre	27,00	-
8 Jahre	34,00	-
9 Jahre	48,00	-
10 Jahre	54,00	-
11 Jahre	61,00	-
12 Jahre	68,00	-
13 Jahre	68,00	-
14 Jahre	82,00	123,00
15 Jahre	82,00	123,00
16 Jahre	95,00	143,00
17 Jahre	95,00	143,00
18 Jahre	136,00	163,00

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 50,00 Euro.

Bremen, den 12. Dezember 2022

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport

¹ Berechnungsgrundlage ist die Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach SGB XII ab dem 1.1.2023 in Höhe von mon. 502,00 Euro